OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651828/4/MS

Datum:
Linz, 16. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H G W, F, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21. Juli 2020, GZ: BHROBSS-2020-136049/6-pl, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juli 2020, GZ: BHROBSS-2020-136049/6-pl, wurde der Antrag des H G W auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers sei am 16. Juli 2011 abgelaufen und sei damit infolge Zeitablauf erloschen und daher nicht mehr gültig. Der Beschwerdeführer habe seit 16. Juli 2011 wiederholt ohne gültige Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug gelenkt und sei daher dessen Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben, wodurch der ggst. Antrag abzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 18. August 2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die belangte Behörde gehe nach wie vor davon aus, dass die unqualifizierte Aussage der Passauer Polizei bzw. Staatsanwaltschaft den Tatsachen entspreche. Weiters verwies der Beschwerdeführer auf ein von ihm geschicktes Schreiben an die Botschaft in Wien.
Weiters führte der Beschwerdeführer aus, die Angelegenheit würde nach deren Antwort anders beurteilt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2020 und unter Anschluss des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung erfolgte nicht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde eingeholt durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer verfügt über einen britischen Führerschein, welcher am 23. April 2008 ausgestellt wurde und welcher mit 15. Juli 2011 befristet ist.
Der Führerschein umfasst die Klassen A, B, BE, B1, C1, C1E, D1, D1E.

Seit 27. Jänner 2011 hat der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Österreich, in der Gemeinde N, F.

Am 27. April 2020 wurde der Beschwerdeführer auf der Höhe des Grenzübergangs einer Kontrolle unterzogen, wobei er seinen britischen Führerschein vorzeigte, worauf dieser aufgrund der eingetragenen Befristung eingezogen wurde und nach einiger Zeit dem Beschwerdeführer postalisch wieder zugeschickt wurde.

Am 29. April 2020 beantragte der Beschwerdeführer den Austausch seines ausl. ERW-Führerscheins.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B ab.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 2 VwGVG abgesehen werden, da einerseits eine solche von keiner der Parteien beantragt worden war und aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 lit. b FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse lenkt.

Gemäß § 15 Abs. 3 FSG kann der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.

Gegenständlich wurde der Austausch eines Führerscheins beantragt, die belangte Behörde entschied mit dem bekämpften Bescheid über die Erteilung einer Lenkberechtigung.

„Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller (Hinweis E vom 24. April 2013, 2010/03/0100) [...].“ Der Behörde steht es nicht offen, den Verfahrensgegenstand aus eigenem auszuwechseln. Die Behörde hatte daher jedenfalls das vom Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren auf Umtausch seines Führerscheines zu erledigen und konnte nicht von sich aus den Gegenstand dahin abändern, dass sie über die Frage der Erteilung der Lenkberechtigung abspricht (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0082).

Die „Sache“ des behördlichen Verfahrens, das den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis umgrenzt, ergibt sich also aus dem Antrag des Beschwerdeführers in Verbindung mit den diesbezüglichen materiellen Normen des Führerscheingesetzes. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der Behörde besteht nicht.

Zumal der Beschwerdeführer vorliegend eindeutig (nur) den Austausch (gemeint „Umtausch“) seines britischen Führerscheines – also des das Vorhandensein einer

aufrechten Lenkberechtigung/Fahrerlaubnis bescheinigenden Beweisdokuments – in einen österreichischen, nicht aber die Erteilung einer Lenkberechtigung beantragt hat, war die belangte Behörde, nach Prüfung der diesbezüglichen Vorschriften nur zuständig über diesen Antrag abzusprechen.

Die belangte Behörde war daher verbunden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügt und hätte demnach dem Antrag auf Umtausch entweder stattzugeben gehabt oder diesen abweisen müssen.

Ging die belangte Behörde in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Beschwerdeführer über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr verfügte, wäre der Antrag auf Umtausch, im Ergebnis also auf Ausfolgung eines Führerscheindokuments abzuweisen gewesen.

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2. 2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz [...] gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger3 Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

Anders als der Gegenstand des behördlichen Verfahrens (Antrag auf Umtausch des Führerscheins) ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens der Abspruch über die Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung.

Da die belangte Behörde einen solchen Abspruch mangels Antrags nicht treffen durfte, hat das Verwaltungsgericht den vorliegenden Bescheid ersatzlos zu beheben, weil eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand (Erteilung) durch die Verwaltungsbehörde derzeit noch ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 4.8.2016, Ra 2016/21/0162, sowie 25.3.2015, Ro 2015/12/0003).

Erst wenn sich die Sachlage etwa dahin ändern würde, dass der Beschwerdeführer einen Antrag auf Erteilung seiner Lenkberechtigung stellt, wäre die belangte Behörde verbunden ein diesbezügliches Verfahren abzuführen und über einen solchen Antrag zu entscheiden.

Vorerst wird die belangte Behörde den noch offenen Antrag des Beschwerdeführers auf Umtausch des Führerscheines zu behandeln haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß